



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Einwurf-Einschreiben**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 3. Mai 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Aufhebung von Einschränkungen für COVID19-Geimpfte**

BEZUG Ihr Antrag vom 18. April 2021

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/21/10149**

DOK **2021/0483081**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



mit Nachricht vom 18. April 2021 stellten Sie über die Plattform „fragdenstaat.de“ folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*alle nicht-öffentlichen Unterlagen und Kommunikation (z.B. mit dem BMG, RKI oder PEI z.B. per E-Mail, Fax oder Post) über die Aufhebung von Einschränkungen (z.B. nach dem Infektionsschutzgesetz) für gegen COVID19 geimpfte Personen.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

## Begründung

### Zu I.

Im Bundesministerium der Finanzen (BMF) konnten drei Dokumente recherchiert werden, welche von Ihrem Antrag umfasst sind.

Es handelt sich dabei um eine Sitzungsvorbereitung nebst zwei Anlagen.

Dem Informationszugang stehen jedoch die nachfolgend dargestellten Ausschlussgründe entgegen.

### Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung

Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung steht dem Anspruch auf Informationszugang entgegen. Im Bereich des Regierungshandelns ist dieser Ausschlussgrund vonseiten des Gesetzgebers als ungeschriebener verfassungsrechtlicher Ausschlussgrund anerkannt (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 12). Der aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgende Schutz eines nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereichs dient der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Dieser funktionsbezogene Schutz bezieht sich in erster Linie auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnisaufnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines „Mitregierens Dritter“ möglich wäre. Er ist hierauf jedoch nicht beschränkt. Nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles kann es Konstellationen geben, in denen auch der Zugang zu Unterlagen über abgeschlossene Vorgänge zu versagen ist. Bei abgeschlossenen Vorgängen fällt als funktioneller Belang nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung ins Gewicht, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung, die durch „einengende Vorwirkungen“ einer nachträglichen Publizität beeinträchtigt werden kann. Unter diesem Aspekt sind Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 -, BVerwGE 164, 112-127 Rn. 18 m.w.N).

§ 3 Nummer 3 b IFG

Eine einfachgesetzliche Ausprägung findet der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zusätzlich im Ausschlussgrund des § 3 Nummer 3 b IFG. Hiernach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. § 3 Nummer 3 b IFG bezweckt den Schutz eines unbefangenen und freien Meinungs-austauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Eine Beeinträchtigung ist dabei etwa gegeben, wenn ein unbefangener und freier innerbehördlicher Meinungs-austausch erschwert wird.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 IFG

Zusätzlich steht dem Informationszugang auch der Ausschlussgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG entgegen. Nach dieser Norm soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG statuiert damit für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung einen besonderen Schutz. Entwürfe zu Entscheidungen sind durch eine noch nicht abschließende Bearbeitung gekennzeichnet. Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen umfassen alle Informationen, die unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen. Der Erfolg einer Entscheidung/Maßnahme wird vereitelt, wenn diese aufgrund des Bekanntwerdens der Information überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme.

Der Informationszugang zu den vorgenannten amtlichen Informationen ist aufgrund des Vorliegens der oben genannten Ausschlussgründe gesperrt. Im Falle eines Informationszugangs hierzu würde es mit Blick auf den oben dargestellten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung und der damit verbundenen Wahrung der Entscheidungsautonomie der Regierung, mit Blick auf den Schutz des unbefangenen und freien zwischen- und innerbehördlichen Meinungs-austauschs sowie im Hinblick auf den Schutz des Erfolgs der anstehenden behördlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu Beeinträchtigungen kommen bzw. diese vereitelt werden. Bei der Frage der Aufhebung von Einschränkungen für gegen SARS-CoV-2 geimpfte Personen handelt es sich um einen aktuellen und dynamischen Abstimmungs- und Entscheidungsprozess innerhalb der Bundesregierung aber auch zwischen Bund und Ländern. Die ermittelten Dokumente enthalten für diesen laufenden Entscheidungs- und Abstimmungsprozess wesentliche Informationen insbesondere zum gegenwärtigen Stand der Diskussion und Forschung sowie entsprechende Vorschläge und Bewertungen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Greiner-Petter, LL.M. (University of Dundee)

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite [www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html) allgemeine Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zur Verfügung.

Außerdem finden Sie dort auch ein Kontaktformular zum IFG, über das Sie Anträge stellen können.